GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 04.04.2022
Beginn:	19:03 Uhr
Ende	20:39 Uhr
Ort:	im Maristensaal des Seminar- und Schulungszentrums Kloster Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Frank, Marina
Fürst, Josef
Gewies, Matthias
Hammerl, Bartholomäus
Kindsmüller, Thomas
Kuttner, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Eichstetter, Helmut
Lederer, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Geburtstage

3. Berichte Referenten

3.1 Jugendreferentin GRin Marina Frank

4. Neuer Flächennutzungsplan Furth

4.1 Änderungen

4.2 Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

5. Bauanträge

5.1 VORBESCHEID Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage, Galleneck 1, Fl.Nr. 309, Gmk. Schatzhofen

5.2 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten und Carport, Am Kirchberg 2, Fl.Nr. 41, Gmk. Arth

5.3 Errichtung einer Einliegerwohnung auf einer bestehnden Garage, Am Weinberg 2, Fl.Nr. 99, Gmk. Arth

6. Funkmast Mobilfunk

7. Erlass einer Baumschutzverordnung

8. Neuberechnung der Mittagsbetreuungsgebühren ab Schuljahr 22/23

9. Städtepartnerschaft mit Tansania

10. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

10.1 Grenzbegehung 2022

10.2 Dankessen für die Helfer des Ferienprogramms

10.3 Niederschriften des Schulverbandes

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss Nr. 43:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.02.2022.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Geburtstage

Bgm. Andreas Horsche gratuliert GR Heinrich Siegl nachträglich zum Geburtstag.

3 Berichte Referenten

3.1 Jugendreferentin GRin Marina Frank

Jugendreferentin GRin Marina Frank informiert die Anwesenden darüber, dass dieses Jahr am Dienstag, 30.08.2022 eine Ferienaktivität stattfindet, die ähnlich wie die Programme „Voll fett“ der Vorjahre aufgebaut ist. Dabei können die Kinder einen Tag kostenfrei und ohne Anmeldung daran teilnehmen. Die Durchführung ist zeitgleich mit der Pumptrack-Anlage geplant und findet parallel statt. Die Nachmittage sind für die Kinder ab 10 Jahre reserviert, der frühe Abend für die Jugendlichen ab 14 Jahren. Seitens der Organisatoren wäre auch eine Beteiligung der ortsansässigen Vereine vorstellbar, um an Ständen/Stehtischen über die Vereinsarbeit zu informieren. Durchgeführt sollte die Veranstaltung auf dem Schulgelände, was jedoch noch nicht final fixiert ist.
2. Bgm. Josef Fürst schlägt vor, bei den Planungen auch den Trainingsplatz mit einzubeziehen.
Da ein spezielles Programm für ukrainische Kinder geplant ist, schlägt Bgm. Andreas Horsche vor, dafür auch das Maristengymnasium Furth miteinzubeziehen.
Alle in der Gemeinde Furth gemeldeten Kinder ab 10 sollen eine Einladung erhalten.
Durch die Gemeindeverwaltung sollten die Anwohner informiert und an ihre Akzeptanz appelliert werden.

4 Neuer Flächennutzungsplan Furth

Bgm. Andreas Horsche begrüßt Frau Beatrice Schötz, Büro LandSchafftRaum. Sie erläutert die eingearbeiteten Änderungen anhand der aufgezeigten Planung.

In der anschließenden Beratung im Gremium werden noch folgende Punkte diskutiert:

4.1 Änderungen

1. Die Begrenzung des MI im Westen des Planungsgebietes südlich der St 2049 ist noch wie besprochen einzuarbeiten. Dabei soll ein weiterer Eckpunkt westlich des bestehenden Eckpunktes im Süden der Fläche angelegt werden. Dadurch erhält die Fläche MI eine Trapezform, die die gesamte Fl.Nr. 920, Gmk. Furth, beinhaltet.

2. Die Fläche südlich der St2049 Richtung altes Dorf, Fl.Nr. 463, Gmk. Furth, ist nicht entwickelt und sollte noch nachgearbeitet werden.

3. Die Flächen mit der Bezeichnung MD im alten Dorfkern sollen überprüft und angepasst werden. Soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sein, sind die Flächen in MDW (dörfliches Wohngebiet) umzuwandeln und eine Begrenzungslinie dafür festzulegen. Landwirtschaftlich genutzte Bereiche sind als Dorfgebiet zu erhalten.

Beschluss Nr. 44:

Der Gemeinderat beschließt die Einarbeitung der vorgenannten Änderungen in den neuen Flächennutzungsplan.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.2 Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Beschluss Nr. 45:

Der Gemeinderat Furth erkennt den Inhalt des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfs in der Fassung vom 04.04.2022 samt Änderungen an und billigt diesen samt der beschlossenen Anpassungen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligungen sowie der Auslegung beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5 Bauanträge

5.1 VORBESCHEID Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage, Galleneck 1, Fl.Nr. 309, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Am 10.03.2022 beantragte das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage mit Außenmaßen von 10,00 m x 12,00 m des Wohnhauses und 7,50 m x 7,00 m der Garage.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Acker dargestellt.
Das Bauvorhaben ist nach Angaben des Bauherrn privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.
Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch eine Kleinkläranlage auf dem Grundstück vorhanden ist, die Größe müsste bei Genehmigung nochmals überprüft werden. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind zwei Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss Nr. 46:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage durch, auf dem Grundstück Galleneck 1, 84095 Furth, Fl-Nr. 309, Gmk. Schatzhofen, Gde. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Ein einmal durch den Gemeinderat genehmigter Vorbescheid kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Bauherr hat angegeben, dass das Bauvorhaben privilegiert ist. Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist, muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden. Die gesetzlich maximal zulässigen Wohnflächen (max. 200 m² Wohnfläche) für ein Betriebsleiterwohnhaus sind einzuhalten.

Sollte das Landratsamt dem Antrag auf Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses zustimmen, so wird das bereits genehmigte Bauvorhaben zur Errichtung von Ferienwohnungen
AZ: 41N-593-2017-BAUG auf dem Baugrundstück Galleneck 1 mit der Fl.Nr. 304, Gmk. Schatzhofen, nicht verwirklicht und der Bauantrag zurückgezogen.

Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertig gestellt und benutzbar sein.

Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5.2 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten und Carport, Am Kirchberg 2, Fl.Nr. 41, Gmk. Arth

Sachverhalt:
Am 23.03.2022 beantragte das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten und Carport mit Außenmaßen von 13,49 m x 10,49 m des Hauses und 11.90 x 5,67 m des Carports.
Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet Dorfgebiet aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.
Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind fünf auf dem Grundstück vorhanden.

Ein ähnliches Bauvorhaben auf demselben Baugrundstück (Außenmaße von 9,74 m x 13,49) wurde dem Bau- und Umweltausschuss Furth bereits im Jahr 2020 vorgelegt und durch das LRA Landshut im Anschluss ebenfalls positiv verbeschieden. Aufgrund der zu erwartenden Kosten für die archäologische Grabung wurde das Bauvorhaben an eine andere Stelle des Grundstücks verschoben und von 3 Wohneinheiten auf 5 Wohneinheiten mit den Außenmaßen von 15,99 m x 12,99 m erweitert, welches der Bau- und Umweltausschuss Furth in der Sitzung vom 08.11.2021 aufgrund der Vergrößerung der Kubatur und der Erweiterung auf 5 Wohneinheiten abgelehnt hat. Im Beschluss wurde festgelegt, dass auf dem Grundstück ein Bauvorhaben mit max. 3 Wohneinheiten und einer Kubatur wie der des ursprünglichen Plans von 2020 verwirklicht werden soll.
Der jetzt eingereichte Plan weist nur eine geringfügige Vergrößerung des Baukörpers um 0,75 m gegenüber dem ursprünglichen genehmigten Plan aus 2020 auf.

Auf Antrag des Antragstellers soll der Bauantrag als Änderungsantrag zum ursprünglichen Bauantrag aus 2020 behandelt werden. Da die Versagungsgründe des Bau- und Umweltausschusses Furth für den Antrag aus 2021 weitestgehend abgestellt werden konnten, kann dem Änderungsantrag zugestimmt werden.

Beschluss Nr. 47:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten und Carport durch, auf dem Grundstück Am Kirchberg 2, 84095 Furth, Fl-Nr. 41, Gmk. Arth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5.3 Errichtung einer Einliegerwohnung auf einer bestehnden Garage, Am Weinberg 2, Fl.Nr. 99, Gmk. Arth

Sachverhalt:
Am 23.03.2022 beantragte das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung einer Einliegerwohnung auf einer bestehenden Doppelgarage mit Außenmaßen von 9,865 m x 14,36 m .

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Arth Deckblatt 4, Gebietsart allgemeines Wohngebiet“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Es sind folgende Befreiungen erforderlich:

Geschoßflächenzahl 0,75 statt 0,70
Änderung der Firstrichtung für den Anbau:
Hauptgebäude Bestand Firstrichtung Nord-Ost
Anbau Firstrichtung Neu Nord-West
Abweichende Dachneigung: Bei Hauptgebäude (48°) und bei Aufstockung (39°)
Kniestock max. 0,80 m – Die Aufstockung beträgt 2,00 m
Traufhöhe nicht über 4,25 m – Die Aufstockung hat eine Traufhöhe von 5,135 m

Zudem ist die mittlere Wandhöhe an der Grenze Abstandsflächenrechtlich auf 3,00 m festgelegt. Mit dem geplanten Neubau wird eine Höhe von 5,135 m erreicht. Da die öffentliche Verkehrsfläche hälftig verwendet werden kann ist eine auf der Verkehrsfläche zu legende Abstandsfläche von 2,58 m ausreichend. Die maximal zulässige Grenzbebauung von 9,00 m ist im Bestand bereits mit 14,36 m überschritten.

Teilweise wurde das Gebäude im Bestand bereits auf öffentlicher Verkehrsfläche errichtet, teilweise ist die Straße auf Privatgrund zu finden. Diese Problematik wird im Rahmen der Vermessung des Gebäudes entsprechend bereinigt.

Der Befreiungen kann zugestimmt werden, da der Bau- und Umweltausschuss Furth dem Bauvorhaben in dieser Ausgestaltung formlos zugestimmt hat. Die angrenzenden Nachbarn haben den Bauantrag unterzeichnet, somit sind nachbarschützende Belange nicht ersichtlich.
Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind drei auf dem Grundstück vorhanden.

Das Bauvorhaben wurde dem Bau- und Umweltausschuss am 17.01.2022 mittels einer unverbindlichen Bauvoranfrage bereits zur Kenntnis gebracht, es wurden keine grundsätzlichen Einwendungen hinsichtlich der Befreiungen vorgebracht.

Beschluss Nr. 48:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung einer Einliegerwohnung auf einer bestehenden Doppelgarage durch, auf dem Grundstück Am Weinberg 2, 84095 Furth, Fl-Nr. 99, Gmk. Arth, Gde. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Geschoßflächenzahl, der Änderung der Firstrichtung, die Abweichende Dachneigung, die Kniestockerhöhung, die Überschreitung der Traufhöhe, der Überschreitung der Wandhöhe an der Grenze, und der Überschreitung der zulässigen Grenzbebauung erteilt. Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertig gestellt und benutzbar sein. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6 Funkmast Mobilfunk

Sachverhalt:

Die Firma Tele-Plan hat nach den Vorgaben der Vodafone eine Entwurfsplanung des Mobilfunkmastes am Standort Fl.Nr. 195, Gmk. Schatzhofen, erstellt. Um die funktechnische Anbindung des Mastes zu gewährleisten, ist eine Höhe von 40 m erforderlich. Die Masthöhe wurde von der Funkplanung der Vodafone ermittelt und schließt auch die Anforderungen möglicher Mitnutzer mit ein. Die seitens der Gemeinde Furth vorgeschlagene Masthöhe von 30 m wurde durch die Funkplanung der Vodafone als nicht ausreichend bewertet.
Die Bäume im Nahfeld sind dafür nicht maßgebend. Mit 40 m Masthöhe wird eine direkte Sicht- und somit Funkverbindung zu zwei anderen Standorten sichergestellt und der Mast eventuell auch für andere Mitnutzer nutzbar. Das Planungsbüro TelePlan plant den Masten derzeit als Stahlgittermast.

Bgm. Andreas Horsche stellt die Planung anhand einer Skizze sowie einer Simulation vor. Summarisch sieht der Gemeinderat sich in dem Dilemma, dass eine Funkabdeckung nur durch hohe Standorte sichergestellt werden kann, auf der anderen Seite der dafür notwendige Mast einen massiven Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild darstellt.

Im Gremium wird eingehend über folgende Punkte beraten:

- Übernahme der entstehenden Mehrkosten wegen Ausführung in Stahl: 80 % der Baukosten werden gefördert, 20 % der anfallenden Kosten sollen sich refinanzieren durch Mieteinnahmen und einem späteren Verkauf des Turmes an einen Betreiber
- Durch die Höhe des Mastes entsteht ein Bauwerk gewaltigen Ausmaßes mit ortsprägender Wirkung, was für einige Gremiumsmitglieder ein Ausschlusskriterium darstellt.
- Für die Bewohner im geplanten Bereich stellt die schlechte bzw. nicht vorhandene Mobilfunkabdeckung einen Ausschluss des gesellschaftlichen und beruflichen Lebens dar, was wiederum den Bedarf belegt.
- Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Mastes. Reicht der Mast aus und ist er an dieser Stelle rechtlich und tatsächlich errichtbar?
- Vorgeschlagen werden auch:
    - Errichtung eines Betonmastes mit zusätzlicher Verlegung von Glasfaserkabeln, dieser Ansatz ist technisch und kalkulatorisch durch die Verwaltung zu prüfen
    - Abfrage der Nachbargemeinden nach ähnlicher Situation und ggf. Lösungsansätzen
    - Prüfung weiterer Alternativen – bereits geschehen, vgl. bisherige Beschlussfassung
    - Prüfung des Bedarfs durch potentielle Nutzer (Umfrage im Umgriff des Masten)
    - Gegenüberstellung: Wert der Mobilfunknetzabdeckung und der Einbuße der Optik durch Eingriff in das Ortsbild
    - Nutzung von W-LAN anstatt der Mobilfunknetzabdeckung
    - Weitere Grundsatzdiskussion auf Grundlage der vorliegenden Planung

Beschluss Nr. 49:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegende Entwurfsplanung zur Errichtung eines Stahlgittermastes mit einer Höhe von 40 m am Standort Fl.Nr. 195, Gmk. Schatzhofen, (NW-Ecke angrenzend an die Einmündung des Weges Fl.Nr. 156 in den Weg Fl.Nr. 175) der Firma Tele-Plan zu.
Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der weiteren Schritte zur Errichtung eines Funkmastes beauftragt.

Diese beinhalten:

- Vorbereitung der Bauantragsunterlagen mit Planungsfirma Tele-Plan
- Erforderlichen Grunderwerb vorbereiten durchführen
- Kostenschätzung der weiteren Umsetzung einholen

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

7 Erlass einer Baumschutzverordnung

Sachverhalt:

Bgm. Horsche stellt den anwesenden Gremiumsmitgliedern die Satzung vor, die die Schwerpunkte der Vorberatungen aus den Gemeinderatssitzungen vom 19.07.2021 und 21.02.2022 berücksichtigt.

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderates vom 19.07.2021:

Baumschutzverordnung:
Bgm. Andreas Horsche erläutert dem Gremium die Intention aus dem Bau- und Umweltausschusses, die die Überlegung zur Schaffung einer Baumschutzverordnung hervorrief. Im Gremium werden darüber hinaus die Ausweitung, Umsetzung und Ahndung diskutiert. Eine Musterbaumschutzsatzung auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung wird den Anwesenden aufgezeigt.
Bgm. Andreas Horsche klärt die Anwesenden darüber auf, dass trotz Verordnung Bäume gefällt werden dürfen, jedoch nur nach Genehmigung. Die aufgezeigte Beispiel-Satzung wird den Gremiumsmitgliedern zugesandt zur Beratung in den Fraktionen. Seitens der Verwaltung ist der Aufwand mit einer Baumschutzverordnung nicht sehr hoch, lediglich die Rahmenoptionen müssen festgelegt werden. Kontrollinstanz ist die Kommune. Auch die Gemeinde hat die Verordnung zu berücksichtigen. Eine Baumschutzverordnung sollte noch im Herbst erlassen werden, in dem Baumfällungen zugelassen sind. Somit können großzügig vorgezogene, genehmigungsfreie Fällungen vermieden werden.

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2021:

Wie in der Sitzung vom 19.07.2021 festgelegt, wurde den Gremiumsmitgliedern die Mustersatzung zur Baumschutzverordnung mit Mail vom 21.07.2021 zugesandt.
Bis jetzt liegen der Verwaltung keine definierten Rückmeldungen aus den Fraktionen vor.
Auf Nachfrage teilt 2. Bgm. Josef Fürst mit, dass auch ein Erlass für bestimmte Ortsteile bzw. Siedlungen möglich sei.

Frau Weinberger erläutert hierzu die Möglichkeiten die Satzung auf bestimmte Teilbereiche der Gemeinde zu beschränken und zusätzlich noch konkrete Bäume im Gemeindebereich hinzuzunehmen.
Sowohl seitens des Gremiums als auch der Verwaltung ist gewünscht die Verordnung klar und straff zu formulieren, um die bürokratische Handhabung so einfach wie möglich zu machen.
Auch das Thema der möglichen Nachpflanzung wird angesprochen.

Es wird im Gremium beraten über:

- *Den bürokratischen Aufwand bei Baumfällungen*
- *Die Auswahl und Kosten der Ersatzpflanzungen*
- *Die Gestaltungsspielräume beim Erlass der Satzung bzgl.*
    - *der Voraussetzungen für Fällungen*
    - *der Auswahl der Ersatzpflanzungen*
    - *der Höhe des Bußgeldes bei nicht genehmigten Baumfällungen*
- *Erhalt des Waldcharakters bzw. der vorhandenen Vegetation*
- *Andere Möglichkeiten zur Verhinderung von Grundstücksrodungen durch Dialog mit den Bürgern.*

Es herrscht der Konsens, dass man den Bedarf nur in den Bereichen Enghof/Entwies und für prägende Einzelbäume sieht.

Beschluss Nr. 25:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Baumschutzverordnung zur Beratung und Beschlussfassung im Gremium auszuarbeiten. Diese soll sich auf die Gemeindebereiche Enghof und Entwies und ortsbildprägende Einzelbäume beziehen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 5 Anwesend 16

Im Gemeinderat wird der Vorschlag der Verordnung inhaltlich vorgestellt.
Für die offenen Punkte werden die Vorschläge diskutiert:

- Stammumfang der schützenswerten Bäume entsprechend Vorschlag der Verwaltung
- Ersatzpflanzungen
- Ausgleichszahlungen

Bgm. Andreas Horsche informiert darüber, dass in der Ausgabe Juni des Infoblattes Furth der Erlass und die Baumschutzverordnung erläutert wird. Durch den Baumbestand soll die Statik der Hanglage der Siedlungen Enghof und Entwies sowie der „Grüne Siedlungscharakter“ sichergestellt werden. Gleiches gilt für den Wasserhaushalt und -rückhalt.
In Ausnahmefällen sind auch Ausgleichszahlungen möglich, sofern die Begründung dies zulässt (z. B. bei sehr kleinen Grundstücken). Die Höhe der Ausgleichzahlung beinhaltet die Kosten für die Pflanzung eines Baumes durch die Gemeinde, somit gleicht sich die Baumbilanz wieder aus.
Die Regelung erfolgt bei der Stellung des Bauantrags.
Der komplexe Aufbau der Baumschutzverordnung stellt eine gewisse Flexibilität mit erheblichem Spielraum dar, der im Kern die Komplettrodungen verhindern soll.

Beschluss Nr. 50:

Das Gremium genehmigt die Baumschutzverordnung in der Fassung vom 04.04.2022 mit den vorgestellten Werten. Die Verwaltung wird mit Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

8 Neuberechnung der Mittagsbetreuungsgebühren ab Schuljahr 22/23

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21.01.2002 wurden die Gebühren für die Mittagsbetreuung Furth auf 20 Euro/Monat für ein Kind und 15 Euro/Monat für ein Geschwisterkind festgelegt. Seitdem wurden die Gebühren erstmalig in 2018 auf 25 €/Kind angehoben. Eine weitere Erhöhung erfolgte 2020 auf 30 €/Kind. Aktuell wurde eine neue Berechnung der Beiträge durch die Verwaltung vorgenommen.
Im Schuljahr 2019/2020 konnte aufgrund der hohen Ausnutzung und der Förderung von zwei Gruppen ein Überschuss von 3452 € erwirtschaftet werden. Hier ist jedoch keine fiktive Miete berücksichtigt.
Im Schuljahr 2020/2021 kam es zu einem Defizit in der Mittagsbetreuung in Höhe von 11.199 Euro. Berücksichtigt man eine fiktive Miete und die anteiligen Nebenkosten so kommt man auf ein Defizit von 15.555 Euro. Das Defizit errechnet sich hauptsächlich aus der Erhöhung der Personalkosten die durch die tarifrechtliche Eingruppierung der Mitarbeiterinnen ab September 2020 in den TVÖD zustande gekommen ist.
Zum Vergleich:
Schuljahr 2019/2020 Personalkosten € 10.295,83 €
Schuljahr 2020/2021 Personalkosten € 20.567,01 €
Im Schuljahr 2020/2021 waren nur 23 Kinder angemeldet, sodass nur die Förderung für eine Gruppe bei der Regierung von Niederbayern beantragt werden konnte. (Mindestanzahl Kinder pro Gruppe 12) Die Förderung beträgt pro Jahr und Gruppe 3.323,00 €
Um eine Kostendeckung zu erreichen wäre für das Schuljahr 2020/2021 bei 23 Kindern ein monatlicher Beitrag von 78,70 € notwendig gewesen.

Die Mittagsbetreuungsgebühren sind auch nach der Erhöhung von 2020 im Landkreisvergleich noch sehr günstig. Ebenso wirken sich zu günstige Konditionen der Mittagsbetreuung zusätzlich negativ auf das Defizit des Hortes aus, da beide Einrichtungen bis zu einem bestimmten Punkt in Konkurrenz zueinander stehen. Um das Defizit zu reduzieren wird vorgeschlagen, die Gebühren ab dem 01.09.2022 folgendermaßen festzusetzen:

- 45,00 Euro/Monat für ein Kind (bisher 30 €)
- 22,50 Euro/Monat für ein Geschwisterkind (bisher 15 €)
- 3,50 Euro für sog. Tageskinder (bisher 2,50 €)

Es schließt sich eine eingehende Beratung an. Der o.g. Vorschlag stellt einen Kompromiss aus Verbesserung der Kostendeckung und individueller Belastung für Familien dar. In begründeten Härtefällen darf nach wie vor von den Festsetzungen abgewichen (z.B. Unterstützung durch die Erna-Jentsch-Stiftung) werden.

Beschluss Nr. 51:

Der Gemeinderat stimmt der vorgenannten Erhöhung der Mittagsbetreuungsgebühr auf 45 € /Kind, 22,50 € für ein Geschwisterkind und 3,50 € für sog. Tageskinder zum 01.09.2022 zu und beschließt die Neubetrachtung der Situation im März/April 2023 als Entscheidungsgrundlage für eine weitere Erhöhung.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

9 Städtepartnerschaft mit Tansania

Sachverhalt:

Die Gemeinde Furth begrüßt und unterstützt die Anbahnungsreise nach Karagwe in Tansania. Aktuell läuft die Beantragung entsprechender Fördermittel bei der SKEW (Servicestelle der Kommunen in der einen Welt). Soweit diese genehmigt werden soll in der ersten Oktoberwoche die Reise stattfinden. Es reisen sieben Delegationsmitglieder aus MSI sowie politischer und kirchlicher Gemeinde.
Diese sind nach aktuellem Stand:

- Bgmin. Monika Dierl,
- Gemeinderat Dominik Schwägerl,
- Vorsitzender des MSI Peter Dierl,
- Superior der Maristen Furth Andreas Krupp,
- Pfarrer Martín Popp,
- Bgm. Andreas Horsche und
- stellvertretender VG-Vorsitzender Bgm. Hans-Peter Deifel.

Die Delegation hat die Aufgabe zu prüfen ob und auf welchen Gebieten eine kommunale Partnerschaft mit Karagwe in Tansania entstehen kann. Hierzu wird sie nach Rückkehr umfangreich berichten. In diesem Zuge bekommt sie den Auftrag mit den Partnern in Karagwe/Tansania einen Partnerschaftsvertrag aufzusetzen und die Art und Weise der zukünftigen Zusammenarbeit festzulegen. Die beantragten Kosten der Reise liegen bei ca. 15.000,-€ wovon im Förderfall die SKEW 13.500,- € übernimmt. Die Reise wird nur bei Unterstützung der SKEW durchgeführt.

Beschluss Nr. 52:

Die Gemeinde Furth begrüßt in Fortsetzung der Beschlüsse aus 2019/2020 die Anbahnung der Partnerschaft mit Karagwe, einem District in Tansania im globalen Süden mit dem Ziel der Völkerverständigung und des Austauschs kommunalen Wissens. Ebenso begrüßt sie die Durchführung der Anbahnungsreise im Herbst 2022.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

10.1 Grenzbegehung 2022

Bgm. Josef Fürst gibt bekannt, dass die Grenzbegehung am 09.04.2022 auf einen noch nicht festgelegten Termin im Sommer verschoben wird, da die schlechte Wetterprognose eine Durchführung am geplanten Termin als unzumutbar erweist. Sowohl die Absage als auch der neue Termin werden auf der Website sowie in der Tagespresse veröffentlicht.

10.2 Dankessen für die Helfer des Ferienprogramms

GRin Anja Spies erinnert an das Dankessen der Gemeinde für die Helfer*innen beim Ferienprogramm 2021. Um die Helfer*innen auch für das kommende Ferienprogramm motivieren zu können, sollte die Einladung zeitnah erfolgen. Seitens der Verwaltung ist eine Einladung für Mai/Juni geplant, die Ende April verschickt wird.

10.3 Niederschriften des Schulverbandes

GRin Anja Spies regt an, die Niederschriften des Schulverbandes auf der Website zu veröffentlichen. Bgm. Andreas Horsche wird dies als TOP für die nächste Sitzung des Schulverbandes berücksichtigen.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung